

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann

Düsseldorf, 22.10.2014

Frau
Landtagspräsidentin Carina Gödecke
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2257

A04, A09, A19

„Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“, **Zuschrift 16/497, Vorlage 16/2021, Stellungnahme 16/2049**
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Integrationsausschusses am 30. Oktober 2014

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der oben genannten Thematik „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“ und machen wie folgt von ihr Gebrauch:

A.

Das Gebot zum Schutz der Fremden und Flüchtlinge steht in der Bibel im Alten und im Neuen Testament an hervorgehobenen Stellen.

„Einen Fremden sollst Du nicht ausbeuten. Ihr wisst doch, wie es einem Fremden zumute ist; denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen.“ Aus der eigenen Erfahrung wird dieses Gebot abgeleitet. Gott selbst versteht sich als ein Gott, der Menschen aus Sklaverei und Fremdheit befreit. Im 3. Buch Mose, im Kapitel 19 (33ff.), in dem auch die Nächstenliebe geboten wird, heißt es: „Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott.“

Im Neuen Testament setzt sich diese Sicht fort, die Nächstenliebe erhält grenzüberschreitende Bedeutung, veranschaulicht etwa in der Erzählung vom sog. „barmherzigen Samariter“ (LK 10, 25-37).

Die Erfahrung von Auswanderung aus der Heimat, von Unterdrückung, Fremde und Heimatlosigkeit gehören zur biblischen Geschichte elementar dazu. In Israel wie in der jungen Christenheit gehörten Migration und Flucht zum Alltag des Lebens. Eine Kirche, die sich auf den Gott Israels und seiner Offenbarung in Jesus Christus beruft, wird sich daher immer auch um das Wohl dieser Menschen kümmern.

B.

I. Die evangelischen Landeskirchen auf dem Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) begrüßen die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge – Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention“ im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und im Integrationsausschuss sowie die Befassung der Landesregierung mit dem Positionspapier. Wir bitten darum, die sich nun vertiefende Befassung und themenbezogene Lösungssuche im Weiteren in einem engen Dialog mit dem Innenausschuss und der Zivilgesellschaft vorzunehmen,

II. Darüber hinaus begrüßen die Landeskirchen das grundsätzliche Bekenntnis der NRW SPD und Bündnis 90/Die Grünen NRW zum besonderen Schutz minderjähriger Flüchtlinge in NRW, welches sich im Koalitionsvertrag widerspiegelt:

„Wir begrüßen, dass die Bundesregierung die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen und das Zusatzprotokoll unterzeichnet hat. Damit wird dem besonderen Schutz minderjähriger Flüchtlinge Rechnung getragen. Dies wollen wir bei der Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in NRW weiterhin umsetzen“ (NRW SPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW, Koalitionsvertrag 2012 2017, Verantwortung für ein starkes NRW – Miteinander die Zukunft gestalten, S. 112).

Ermutigt durch die sehr hilfreiche Grundanlage der Fachgespräche des Jugendministeriums zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in NRW regen wir an, dass das Jugendministerium unter Einbeziehung der anderen Ministerien und Akteuren der Jugend- und der Flüchtlingshilfe in Folge der Anhörung themenbezogen zu Fachgesprächen einlädt.

III. Damit dem besondere Schutzbedarf minderjähriger Flüchtlinge Rechnung getragen wird, sehen die Landeskirchen mehrere Stellen, die insbesondere auch das Landesrecht betreffen, und bei denen ein Verbesserungsbedarf besteht.

Unseres Erachtens gilt es, sich im bundesgesetzlichen Spannungsfeld von Kinder- und Jugendhilferecht und Aufenthalts- und Asylrecht für eine verstärkte und vorrangige Berücksichtigung von „Schutz und Wohl der Kinder“ einzusetzen. Aus unserer Sicht besteht ein Vorrang der Jugendhilfe.

Insbesondere in den Handlungsfeldern Zugang zu Schule und Ausbildung, Lockerung der Wohnsitzauflage, Verbesserung der Wohnbedingungen, medizinische Versorgung (Gesundheitsvorsorge und Prophylaxe), Berücksichtigung des Kindeswohls bei Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, Abschiebungshaft und Recht auf ein Konto für junge Flüchtlinge bestehen Verbesserungsmöglichkeiten.

IV. Insgesamt verweisen wir auf die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW vom 2. September 2014 zum Bericht der Landesregierung vom 23. Juni 2014 zur Broschüre „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge – Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention“ der Freien Wohlfahrtspflege NRW, deren Vortrag wir uns zu eigen machen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Weidmann". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.